

15.04.21

G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen
zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen****A. Problem und Ziel**

Die COVID-19-Pandemie hat die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor große finanzielle und organisatorische Herausforderungen gestellt. Es ist davon auszugehen, dass viele Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen weiterhin nicht die Auslastung erreichen werden, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Zur finanziellen Absicherung erhalten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für die Ausfälle der Einnahmen, die dadurch entstehen, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der COVID-19-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen. Außerdem sind die Vergütungsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen und den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten. Wegen der anhaltenden Belastungssituation ist eine Verlängerung des bis zum 31. März 2021 befristeten Zeitraums, in dem eine coronabedingte Anpassung von Vergütungsvereinbarungen erfolgen darf, erforderlich.

B. Lösung

Der durch das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) eingeführte Zeitraum, in dem eine coronabedingte Anpassung von Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Krankenkassen erfolgen darf, wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten. Das Bundesministerium für Gesundheit macht diesbezüglich von seiner Verordnungsbefugnis nach § 111 Absatz 5 Satz 6 und § 111c Absatz 3 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gebrauch.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Keine.

Gesetzliche Krankenversicherung

Aus der coronabedingten Anpassung von Vergütungsvereinbarungen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ergeben sich für die gesetzliche Krankenversicherung nicht quantifizierbare Mehrausgaben. Der Umfang der Mehrausgaben hängt dabei maßgeblich von der Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Leistungserbringer, der konkreten Ausgestaltung der Vergütungsvereinbarungen auf Basis der Verhandlungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie dem weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie ab. Den Mehrausgaben stehen Einsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe aufgrund geringerer Leistungsanspruchnahme gegenüber.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung von coronabedingten Vereinbarungen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen kann im Einzelfall Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung von coronabedingten Vereinbarungen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen kann im Einzelfall Krankenkassen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

15.04.21

G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen
zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 12. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit
zu erlassende

Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für
Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Vom ...

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund des § 111 Absatz 5 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des § 111c Absatz 3 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 111 Absatz 5 Satz 6 durch Artikel 1 Nummer 2b Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) eingefügt und § 111c Absatz 3 Satz 6 durch Artikel 1 Nummer 2c Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) eingefügt worden ist:

§ 1

Verlängerung der in § 111 Absatz 5 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Frist

Die in § 111 Absatz 5 Satz 5 genannte Frist wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 2

Verlängerung der in § 111c Absatz 3 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Frist

Die in § 111c Absatz 3 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte Frist wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie hat die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor große finanzielle und organisatorische Herausforderungen gestellt. Es ist davon auszugehen, dass viele Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen weiterhin nicht die Auslastung erreichen werden, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Zur finanziellen Absicherung erhalten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für die Ausfälle der Einnahmen, die dadurch entstehen, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der COVID-19-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen. Außerdem sind die Vergütungsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen und den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten. Wegen der anhaltenden Belastungssituation ist eine Verlängerung des bis zum 31. März 2021 befristeten Zeitraums, in dem eine coronabedingte Anpassung von Vergütungsvereinbarungen erfolgen darf, erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Der durch das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) eingeführte Zeitraum, in dem eine coronabedingte Anpassung von Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Krankenkassen erfolgen darf, wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) macht diesbezüglich von seiner Verordnungsbefugnis nach § 111 Absatz 5 Satz 6 und § 111c Absatz 3 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gebrauch.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des BMG zum Erlass dieser Verordnung folgt aus § 111 Absatz 5 Satz 6 und § 111c Absatz 3 Satz 6 SGB V. Danach ist das BMG mit Zustimmung des Bundesrates befugt, die in § 111 Absatz 5 Satz 5 und § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V genannten Fristen längstens bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung wird der gesetzlich festgelegte Zeitraum, in dem eine coronabedingte Anpassung von Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Krankenkassen erfolgen darf, verlängert. Dadurch wird zur Vereinfachung der Rechtsanwendung beigetragen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Keine.

Gesetzliche Krankenversicherung

Aus der coronabedingten Anpassung von Vergütungsvereinbarungen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ergeben sich für die gesetzliche Krankenversicherung nicht quantifizierbare Mehrausgaben. Der Umfang der Mehrausgaben hängt dabei maßgeblich von der Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Leistungserbringer, der konkreten Ausgestaltung der Vergütungsvereinbarungen auf Basis der Verhandlungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie dem weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie ab. Den Mehrausgaben stehen Einsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe aufgrund geringerer Leistungsanspruchnahme gegenüber.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung von coronabedingten Vereinbarungen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen kann im Einzelfall Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung von coronabedingten Vereinbarungen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen kann im Einzelfall Krankenkassen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Zeitraum, in dem eine coronabedingte Anpassung von Vergütungsvereinbarungen erfolgen darf, ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dem durch das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz eingeführten § 111 Absatz 5 Satz 5 SGB V sind die Vergütungsvereinbarungen von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen über stationäre medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten. Der gesetzlich festgelegte Zeitraum wird durch diese Verordnung über den 31. März 2021 hinaus ohne zeitliche Unterbrechung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, um unter Berücksichtigung der coronabedingt anhaltenden Belastungen die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten zu können.

Zu § 2

Nach dem durch das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz eingeführten § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V sind die Vergütungsvereinbarungen von Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen über ambulante medizinische Rehabilitationsleistungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Rehabilitationseinrichtungen anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten. Der gesetzlich festgelegte Zeitraum wird durch diese Verordnung über den 31. März 2021 hinaus ohne zeitliche Unterbrechung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, um unter Berücksichtigung der coronabedingt anhaltenden Belastungen die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten zu können.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.